

234.

**Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für das Wasserwerk Bienroder Weg
der Braunschweiger Versorgungs-AG**

Aufgrund der §§ 39, 40, 41, 115 Abs. 2 und 140 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 01. 12. 1970 (Nds. GVBl. S. 457) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) wird verordnet:

§ 1

Zugunsten des Wasserwerkes Bienroder Weg der Braunschweiger Versorgungs-AG wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohle der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

Gliederung und ungefähre Grenzbeschreibung des Wasserschutzgebietes:

1. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone) und III a III b (weitere Schutzzonen).
2. Ungefähre Grenzbeschreibung (siehe anliegende Übersichtskarte):
Das Wasserschutzgebiet wird im wesentlichen begrenzt:
Im Norden durch den Schwarzen Berg, den Flughafen Braunschweig-Waggum und den Ortsteil Bevenrode,
im Osten durch die Orsteile Hondelage, Dibbesdorf, Volkmarode, Schapen, Weddel und Schandelah,
im Süden durch die Bundesstraße 1,
im Westen durch die Lindenberg-Siedlung, den Hauptfriedhof der Stadt Braunschweig und den Schwarzen Berg.
3. Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen, die durch rote Linien dargestellt sind, ergeben sich aus Karten, die Bestandteile der Verordnung sind. Im Zweifelsfalle ist die Grenzziehung in den Flurkarten und Katasterrahmenkarten maßgebend.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 39 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß je eine Ausfertigung bei den unteren Wasserbehörden der Stadt Braunschweig und des Landkreises Wolfenbüttel aufbewahrt wird. Jedermann kann dort die Karten auf Verlangen während der Geschäftsstunden kostenlos einsehen. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig und beim Wasserwirtschaftsamt Braunschweig in Braunschweig.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten (verb.) oder beschränkt zulässig (b. z.), wobei bereits rechtmäßig bestehende Anlagen von den nachstehenden Verboten und Beschränkungen nicht betroffen werden. Verbotene Handlungen, Vorgänge, Nutzungen und Anlagen, für die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Wasserschutzgebietes bereits ein Genehmigungsverfahren läuft, gelten als beschränkt zulässig.

Lfd. Nr.	I	II	IIIa	IIIb
1	Veranken oder Versickerung wassergefährdender Stoffe	verb.	verb.	verb. verb.
2	Betriebe, die wassergefährdende Stoffe abstoßen, z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken	verb.	verb.	verb. verb.

Lfd. Nr.	I	II	IIIa	IIIb
3	Ablagern (zum Zwecke ihrer Entledigung), Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von wassergefährdenden Stoffen, Abfalldeponien und Schuttkippen	verb.	verb.	verb. verb.
4	Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe	verb.	verb.	verb. verb.
5	Bohrungen zum Aufsuchen von Erdöl, Erdgas, Kohlen-säure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen	verb.	verb.	verb. b. z.
6	Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig in eine kommunale Kanalisation eingeleitet oder auf andere Weise sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird	verb.	verb.	verb. b. z.
7	Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott	verb.	verb.	verb. b. z.
7a	Erweiterung bestehender Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott	verb.	verb.	b. z. b. z.
8	Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen), Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr	verb.	verb.	verb. b. z.
8a	Anlagen zur Vorbehandlung von Abwasser, das anschließend in die öffentliche Kanalisation eingeleitet oder auf andere Weise sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird	verb.	verb.	b. z. b. z.
9	Abwasserlandbehandlung, -verregnung, -versenkung, -versickerung, -schlammverregnung, Sickergruben	verb.	verb.	verb. b. z.
10	Einleiten von Abwasser (auch geklärtem) oder anderen wassergefährdenden Stoffen in offene Gewässer (ausgenommen Regenwasser)	verb.	verb.	verb. b. z.
11	Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen	verb.	verb.	verb. b. z.
12	Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- und auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bituma und Schlacken). (Siehe auch „Merkblatt für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen E. V.)	verb.	verb.	verb. b. z.
13	Lagern wassergefährdender Stoffe (siehe auch Lagerver-ordnung)	verb.	verb.	b. z. b. z.
14	Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird (Baugruben unter 1.000 m ² u. 3 m Tiefe ausgenommen)	verb.	verb.	b. z. b. z.
15a	Massentierhaltung	verb.	verb.	verb. —

Lfd. Nr.	I	II	IIIa	IIIb
15b Tierhaltung als landwirtschaftlicher Betrieb nach dem Bewertungsgesetz	verb.	verb.	b. z.	—
16 Offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung boden- und wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz	verb.	verb.	verb.	—
17 Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie An- und Abflugschneisen und Notabwurfplätze des Luftverkehrs	verb.	verb.	verb.	—
18 Rängierbahnhöfe	verb.	verb.	verb.	—
19 Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen	verb.	verb.	verb.	—
20 Direkte Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser	verb.	verb.	verb.	—
21 Wärmepumpenanlagen mit Wärmeentzug aus dem Grundwasser oder aus dem Erdreich oder bei denen abgekühltes Wasser in den Untergrund eingeleitet wird	verb.	verb.	verb.	—
22 Versenkung oder Versickerung oder Einleitung in offene Gewässer des von Straßen oder Verkehrsflächen abfließenden Wassers	verb.	verb.	verb.	—
23 Neuanlage von Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Benzin, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe	verb.	verb.	b. z.	—
24 Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden	verb.	verb.	b. z.	—
25 Viehansammlungen, Pferche	verb.	verb.	b. z.	—
26 Neuanlage von Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind	verb.	verb.	b. z.	—
27 Wohnbebauung, Garagen, Wochenendhäuser, Parkplätze, gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos und -mieten, Sportanlagen	verb.	verb.	—	—
28 Neuanlage von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen	verb.	verb.	—	—
29 Campingplätze, Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern, Neuanlage von Schwimmbecken	verb.	verb.	—	—
30 Wagenwaschen und Ölwechsel, wenn ausreichende und dauerhafte Sicherungen zum Schutz des Grundwassers nicht vorhanden sind	verb.	verb.	—	—
31 Sprengungen	verb.	verb.	—	—
32 Organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht	verb.	verb.	—	—

Lfd. Nr.	I	II	IIIa	IIIb
33 Offene Lagerung von Mineraldünger und Stallmist, unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger	verb.	verb.	—	—
34 Gewerblicher Gartenbau	verb.	verb.	—	—
35 Durchleiten von Abwasser, wenn die Dichtigkeit der Anlagen gegenüber dem Grundwasserleiter nicht ausreichend und dauerhaft gesichert werden kann	verb.	verb.	—	—
36 Dränungen.	verb.	verb.	—	—
37 Errichtung von Brunnen, außer für öffentliche Trinkwasserversorgung	verb.	verb.	—	—
38 Fischerei mit intensiver Zufütterung	verb.	verb.	—	—
39 Neuanlage und Erweiterung von Gartenlauben für Wohnzwecke	verb.	verb.	—	—
40 Neuanlage von Kleingärten	verb.	verb.	—	—
41 Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz	verb.	b. z.	—	—
42 Anwendung chemischer Mittel bei der Gewässerunterhaltung. Zusatz: In Gewässern, die den Schutzzonen I und II zufließen, ist die Anwendung bis 3 km flüßaufwärts ebenfalls verboten	verb.	verb.	—	—
43 Anlage und Benutzung von Fäkal- und Abwassersammelgruben	verb.	b. z.	—	—
44 Außerbetrieblicher Fahr- und Fußgängerverkehr	verb.	—	—	—
45 Landwirtschaftliche Nutzung	verb.	—	—	—
46 Organische Düngung	verb.	—	—	—

§ 5

Von den Verboten des § 4 kann die Bezirksregierung Braunschweig — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der Bezirksregierung Braunschweig — obere Wasserbehörde — vorgenommen werden.

Die Genehmigung nach Abs. 1 darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.

§ 7

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ernächtigten Stellen sowie der Braunschweiger Versorgungs-AG nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z. B. Aufstellen von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).

§ 8

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 41 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß §§ 45 ff NWG von der Bezirksregierung festgesetzt.

§ 9

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach §§ 19, 41 (1) 2. und 41 (2) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017), den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 05. 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 08. 03. 1971 (BGBl. I S. 157) und nach § 140 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,— DM geahndet.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 12. Oktober 1978
503.62013-40

Bezirksregierung Braunschweig
— obere Wasserbehörde —

Im Auftrage
B r u n s
(LS)